

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSKOMMISSION**

vom 15. Oktober 2001

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 5 des Reglementes der Sozial- und Gesundheitskommission vom 1. Januar 2002, beschliesst:

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Sozial- und Gesundheitskommission, nachfolgend SGK genannt, regelt die Organisation, ihren Geschäftsablauf sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung in der vorliegenden Geschäftsordnung.

## § 2 ORGANISATION

- <sup>1</sup> Die SGK stützt sich bei ihrer Tätigkeit auf die vorhandenen Reglemente und Pflichtenhefte der einzelnen Bereiche.
- <sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin resp. einen Mitarbeiter der Gemeinde Muttenz verfasst. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- <sup>3</sup> Der Präsident resp. die Präsidentin oder deren Stellvertretung ist zusammen mit dem Vorsteher resp. der Vorsteherin des Departementes Soziales und Gesundheit zeichnungsberechtigt.
- <sup>4</sup> Der Präsident resp. die Präsidentin oder deren Stellvertretung lädt zu den Kommissionsitzungen ein.

## § 3 ZUSAMMENARBEIT

- <sup>1</sup> **Gemeinderat**  
Der Gemeinderat gibt anfallende Geschäfte zu deren Bearbeitung oder Abklärung via Kommissionspräsident resp. -präsidentin in die Kommission ein.
- <sup>2</sup> **Verwaltung**  
Die Verwaltung hat die SGK mit Informationen, Auskünften und professionellem Wissen zu unterstützen.  
  
Administrative Arbeiten werden von der Verwaltung ausgeführt.
- <sup>3</sup> **Externe Leistungsanbieter**  
Externe Leistungsanbieterinnen und -anbieter können im Rahmen budgetierter Projekte für Arbeitsgruppen, Abklärungen, Projektbegleitung und Studien beigezogen werden.

## § 4 FINANZIELLES

- <sup>1</sup> Die SGK ist für die Einhaltung des ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsbudgets verantwortlich.

- <sup>2</sup> Aufwendungen werden den Mitgliedern gemäss dem Personalreglement entschädigt. Die Stundenabrechnungen werden vom Präsidenten resp. der Präsidentin oder dessen resp. deren Stellvertretung signiert und der Verwaltung übergeben.

## § 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 322 vom 16. Mai 2001 genehmigt und tritt zusammen mit Genehmigung des Reglementes durch die Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft.

Muttenz, 15. Oktober 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod